

NWHT

Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



LFH

Unternehmerverband Handwerk NRW



**BAUGEWERBLICHE
VERBÄNDE**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/146**

Alle Abg

**Stellungnahme des NRW-Handwerks zum
Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in
Nordrhein-Westfalen
(Mittelstandsförderungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/126

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk

des Landtags NRW

Vorbemerkung:

Mittelstandsgesetze kennen nahezu alle Bundesländer. Nordrhein-Westfalen hat sich mit seinem eigenen Mittelstandsgesetz im Jahre 2003 den seinerzeit schon in der Mehrheit der Bundesländer bestehenden Gesetzen angepasst und im Großen und Ganzen deren Struktur und wichtigsten Einzelregelungen übernommen.

Dieses Mittelstandsgesetz war mit einer zeitlichen Befristung versehen und wurde nicht verlängert. Man wird auch konstatieren müssen, dass es in der Praxis vergleichsweise wenig Wirkung entfaltet hat, was nach unserer Auffassung daran lag, dass man ungeeignete Instrumente für die Umsetzung des Gesetzes gewählt hatte. Der vorliegende Gesetzentwurf geht aber gerade in dieser Frage neue Wege.

Das NRW-Handwerk hatte sich trotz der bekannten Schwächen des Mittelstandsgesetzes dafür eingesetzt, es sinnvoll zu novellieren. In den Gesprächen mit den Landtagsfraktionen konnten wir die Bereitschaft erkennen, zu einem neuen Mittelstandsgesetz zu kommen. Letztendlich kam dies aufgrund der beiden Landtagswahlen nicht zum Zuge.

Die neue Landesregierung hat den vorliegenden Gesetzentwurf in einem breit angelegten Konsultationsprozess auf den Weg gebracht. Der Entwurf des Mittelstandsgesetzes ähnelt in seiner Grundstruktur den Mittelstandsgesetzen der anderen Bundesländer.

Das NRW-Handwerk unterstützt den neuen Gesetzentwurf und hofft, dass er im Landtag die breite Unterstützung findet, die uns möglich erscheint.

1. Welche Verbesserungen und welche Verschlechterungen sehen Sie mit dem vorgelegten Entwurf für ein Mittelstandsförderungsgesetz gegenüber dem jetzigen Zustand ohne Mittelstandsgesetz?

Das Mittelstandsgesetz enthält aus unserer Sicht eine Reihe wichtiger Elemente.

In der Begriffsbestimmung (§ 3) und in den Grundsätzen (§ 2) wird eine inhaltliche Vorstellung des Begriffes „Mittelstand“ gegeben: eigentü- oder inhabergeführte Unternehmen mit Haftung der Entscheidungsträger. Wir ziehen diese inhaltliche Abgrenzung der bloß formalen, aus der Förder-technik stammenden über Umsatz- und Beschäftigtengrenzen vor.

Die Ziele (§ 2) enthalten eine Reihe wichtiger Punkte, die auf Gesetzesebene bisher nicht kodifiziert worden waren. Dazu gehören

- die Betonung der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung;
- die Unterstützung der besonderen Beiträge des Mittelstandes zur beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- die dauerhafte Pflege einer Kultur der Selbstständigkeit bei Gründung, Unternehmenssicherung sowie Fragen der Unternehmensnachfolge;
- die nachhaltige Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

Damit sind wesentliche Bereiche der Mittelstandsförderung angesprochen, die bisher nur auf Erlass-Ebene stattfanden.

Mit der Mittelstandsverträglichkeitsprüfung / Clearing-Stelle Mittelstand (§ 6) führt das Gesetz ein innovatives Verfahren ein, um die Belange des Mittelstandes in Gesetz- und Verordnungsvorhaben für alle Beteiligten transparent zur Geltung zu bringen. Dieser Ansatz ist im Vergleich zu den Mittelstandsgesetzen anderer Bundesländer vorbildlich.

Der Meistertitel und damit vergleichbare Abschlüsse werden in der öffentlichen Auftragsvergabe als vereinfachter Fachkundenachweis eingeführt (§ 18).

Bei der Aufteilung in Teil- und Fachlose wird auf die mittelstandsfreundliche Regelung im Tariftreue- und Vergabegesetz Bezug genommen.

Der Entwurf des Mittelstandsgesetzes enthält auch Formulierungen, die wir uns anders vorstellen können. Das betrifft insbesondere die Definition der Subsidiarität. Gegenüber der Situation ohne Mittelstandsgesetz ist das aber keine Verschlechterung, da auf das Gemeindegewirtschaftsrecht Bezug genommen wird.

2.-7. Fragen zum Clearingprozess

Bei der Evaluierung des Mittelstandsgesetzes vom 08. Juli 2003 haben wir die Auffassung vertreten, dass die seinerzeit für die Umsetzung vorgesehenen Instrumente (Mittelstandsbeirat und Mittelstandsbeauftragte(r)) nicht so funktioniert haben, wie es angedacht war. Die Instrumente wurden neben die bestehenden Strukturen gesetzt, während alle anderen Bundesländer auf die bestehenden Strukturen zurückgegriffen hatten. Wir hatten seinerzeit deshalb vorgeschlagen, dass die Kammern und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der freien Berufe bei der Ausgestaltung von Maßnahmen nach dem Mittelstandsgesetz beratend hinzugezogen werden und bei der Mittelstandsverträglichkeitsprüfung mitwirken sollen.

Diese Anregung sehen wir mit dem vorliegenden Entwurf aufgegriffen und weiterentwickelt.

In den §§ 6 bis 9 werden die Organisationen der kommunalen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung, die Verbände und Organisationen der Wirtschaft und die Arbeitnehmerorganisationen in die Überprüfung und Klärung der Mittelstandsfreundlichkeit von Gesetzes- und Ordnungsverfahren mit Mittelstandsrelevanz einbezogen.

Selbstverständlich werden seit jeher Verbände und Organisationen bei Gesetzgebungsvorhaben bereits vor Kabinettsbeschluss einbezogen. Das ist aber nur von Fall zu Fall so, nicht systematisch und insbesondere nicht in einem offenen, für alle Beteiligten transparenten Verfahren.

Einen vergleichbaren Prüfauftrag enthält auch § 4, Abs. 4 des Entwurfes des Klimaschutzgesetzes, ohne dass allerdings ein Verfahren geregelt wird. Ähnlich dem Mittelstandsbeirat (§ 9 Entwurf Mittelstandsgesetz) wird dort ein Klimaschutzrat geschaffen, wobei aber der Klimaschutzrat anders als der Mittelstandsbeirat nicht explizit mit dem Prüfauftrag verkoppelt ist.

Gegenüber dem bisherigen Verfahren bei der Einflussnahme von Verbänden auf Gesetzgebungsvorhaben sehen wir in dem offenen Verfahren des Entwurfes des Mittelstandsgesetzes einen erheblichen Zuwachs an Transparenz – nicht nur für die Verbände und Organisationen der Wirtschaft, sondern ebenso für Landesregierung und Parlament. Gefahren für die parlamentarische Demokratie sehen wir aus diesem Grund nicht.

Den in Frage 6 angesprochenen Bedenken gegenüber der Ermächtigung der Landesregierung, die Teilnehmer und Modalitäten des Clearingprozesses in einer Rechtsverordnung festzulegen, könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses zur Rechtsverordnung vorgesehen werden würde.

Von großer Bedeutung ist aus unserer Sicht, dass auch Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union in das Clearingverfahren einbezogen werden. Gegenüber der Europäischen Union wird es sich ausschließlich um in NRW unstrittige Belange des Landes handeln. Hier wird das Clearingverfahren dazu führen, dass die Interessenvertretung gegenüber der EU zwischen Landesregierung und den am Clearingverfahren Beteiligten koordiniert erfolgt, was nur zur Verbesserung der Einflussmöglichkeiten beitragen kann.

Eine rückwirkende Prüfungskompetenz von Gesetzen, die das parlamentarische Verfahren bereits durchlaufen haben, würde vermutlich den Clearingprozess überstrapazieren. Aus unserer Sicht ist der Mittelstandsbeirat und der Mittelstandsbericht geeignet, das Parlament im Einzelfall auf mögliche negative Auswirkungen durch bereits bestehende Gesetze auf den Mittelstand hinzuweisen.

Die Ansiedlung der Clearingstelle bei einer der Selbstverwaltungsorganisationen bei gleichzeitiger Finanzierung durch das Land ist aus unserer Sicht eine vernünftige Lösung, weil sie die nahtlose Verbindung mit den Verbänden und Organisationen sicherstellt und gleichzeitig der Landesregierung die Hoheit über das Verfahren belässt.

Im Übrigen ist das Gesetz befristet, so dass im Rahmen einer Evaluierung das tatsächliche Funktionieren der Mittelstandsverträglichkeitsprüfung und der Clearingstelle bewertet werden kann.

9. Wie bewerten Sie die im Mittelstandsgesetz enthaltene Beratungsplattform für Diversity Management?

Gegen die Beratungsplattform (§ 10, Abs. 6) haben wir keine Einwände. Wir ziehen das beratende Einwirken auf mittelständische Unternehmen gesetzlichen Auflagen, beispielsweise im Rahmen der öffentlichen Vergabeverfahren - wie im Tariftreue- und Vergabegesetz geschehen -, jederzeit vor. Wir werden deshalb die Landesregierung beim Aufbau der Beratungsplattform unterstützen und für die Inanspruchnahme entsprechend werben.

10. Berücksichtigt der Gesetzentwurf in angemessener Weise die Mitverantwortung der betrieblichen Interessenvertretungen für die gedeihliche Entwicklung von Unternehmen?

Die Handwerkskammern pflegen aufgrund der in der Handwerksordnung vorgesehenen Mitwirkung der Gesellen in allen Gremien eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften. Wir sehen durch die im Entwurf des Gesetzes vorgesehenen Ziele und Instrumente kein Konfliktpotential zwischen den Gewerkschaften und den Organisationen des Handwerks.

11. Welchen konkreten, alltäglichen Vorteil bringt der vorliegende Gesetzentwurf für mittelständische Unternehmer, Handwerker und Freiberufler?

Ein Querschnittsgesetz wie das Mittelstandsgesetz hat der Natur der Sache nach keine direkten Auswirkungen auf einzelne Unternehmen. Den Vorteil für Unternehmen des Handwerks sehen wir in der transparenten und strukturierten Form der Interessenvertretung bei der Landesregierung und in der Berücksichtigung einiger wichtiger Anliegen im Gesetz. Dazu verweisen wir auf die Antworten zur Frage 1. Unmittelbare Auswirkungen hat das Gesetz beim vereinfachten Fachkundenachweis (§ 18).

12. Wie verbindlich können die im Gesetzentwurf unter § 2 beschriebenen Ziele bei der Beratung von zukünftigen Gesetzesvorhaben durchgesetzt werden und welche konkreten Maßnahmen und Initiativen muss die Landesregierung ergreifen?

Wir verstehen die im Gesetzentwurf unter § 2 beschriebenen Ziele als Leitfaden für Mittelstandsverträglichkeitsprüfung / Clearingstelle, Arbeitsprogramm Mittelstand und Mittelstandsbericht. Es ist Aufgabe aller Beteiligten in diesem Rahmen sinnvolle, tragfähige Konzepte zu entwickeln, die konkrete Ergebnisse für mittelständische Unternehmen bringen können. Inwieweit diese Vorschläge gesetzgeberisch umgesetzt werden, ist Sache des Landtages und der Landesregierung.

- 13. Können die Instrumente des Mittelstandsförderungsgesetzes die wirtschaftlichen Nachteile, die mittelständischen Unternehmen, Handwerkern und Freiberuflern durch das Tariftreue- und Vergabegesetz, das geplante Klimaschutzgesetz, die geplante Novellierung des Nichtrauchergesetzes oder die geplante Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes entstehen, ausgleichen und aufheben?**

Als Querschnittsgesetz kann das Mittelstandsgesetz Regelungen in Spezialgesetzen nicht aufheben. Wir hoffen, dass die Clearingstelle rasch eingerichtet wird, damit insbesondere auch die Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes und der Erlass der noch offenen Rechtsverordnungen im Rahmen des Clearing-Verfahrens begleitet werden können, weil wir hier erhebliche Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen sehen.

- 14. Die § 10 ff. Mittelstandsförderungsgesetz formulieren Ziele, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Förderprogramme für die mittelständische Wirtschaft. Welche Förderprogramme muss die Landesregierung in den kommenden Jahren mit welchem Volumen auflegen, um die selbstgesteckten Ziele des Mittelstandsförderungsgesetzes effektiv zu erreichen?**

Im Gesetzentwurf werden eine Reihe für den Mittelstand wichtiger Förderinstrumente aufgeführt, wie z.B. die Unterstützung der Bürgschaftsbank (§ 13), die Unterstützung der Unternehmen bei Finanzierung, Restrukturierung, Unternehmensnachfolge, Existenzgründung, Existenzsicherung, Technologietransfer, Auslandsmärkten, Messen usw., Unterstützung bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Diese Förderinstrumente sind oft durch Fördermaßnahmen unterlegt, die seit Jahren bewährt und eingespielt sind. Weil diese Bereiche im Gesetz aufgeführt sind, gehen wir davon aus, dass sie grundsätzlich durch das Land weiter gefördert werden sollen. Das schließt natürlich ein, dass sie von Fall zu Fall auch sinnvoll weiterentwickelt und modifiziert werden können.

- 15. Betriebliche Interessenvertretung und 17.**

Diese Fragen sollten primär durch die Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen beantwortet werden.

16. Halten Sie die im Gesetz aufgezählten und in Frage kommenden Verbände für geeignet, die Interessen speziell kleiner und mittelgroßer Unternehmen zu vertreten? Sehen Sie die Gefahr, dass große Unternehmen durch diese Verbände übermäßig Einfluss erlangen? Werden die Interessen von Kleinunternehmen, Handwerksbetrieben und freien Berufen ausreichend berücksichtigt?

Kern der angesprochenen Organisationen sind die kommunalen Spitzenverbände, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, Unternehmer NRW, Unternehmerverband Handwerk NRW, Kreishandwerkerschaften, Innungen und Fachverbände, die Freien Berufe und die Gewerkschaften. Wir glauben nicht, dass es in dieser Konstellation zu einem beherrschenden Einfluss großer Unternehmen kommen wird.

Düsseldorf, den 19. Oktober 2012



Josef Zipfel
Hauptgeschäftsführer des NWHT



Reiner Nolten
Hauptgeschäftsführer des WHKT



Dr. Frank Wackers
Hauptgeschäftsführer der LFH



Lutz Pollmann
Hauptgeschäftsführer Baugewerbliche Verbände